



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Mai 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0172 (COD)**

**9465/18
ADD 1**

**ENV 357
MI 402
IND 149
CONSOM 158
COMPET 371
MARE 6
RECH 231
SAN 166
ENT 100
ECOFIN 504
CODEC 874**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 340 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 340 final - ANNEX.

Anl.: COM(2018) 340 final - ANNEX

Brüssel, den 28.5.2018
COM(2018) 340 final

ANNEX

ANHANG

zum

Vorschlag der Kommission für eine

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der
Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**

{SEC(2018) 253 final} - {SWD(2018) 254 final} - {SWD(2018) 255 final} -
{SWD(2018) 256 final} - {SWD(2018) 257 final}

ANHANG

Teil A

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 4 (Verminderung des Verbrauchs)

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Trinkbecher

Teil B

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 5 (Beschränkung des Inverkehrbringens)

- Wattestäbchen, ausgenommen Abstrichstäbchen für medizinische Verwendungszwecke
- Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen (*Chopsticks*))
- Teller
- Trinkhalme, ausgenommen Strohhalme für medizinische Verwendungszwecke
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons (ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden) befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen

Teil C

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 6 (Produktanforderungen)

- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln

Teil D

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 7 (Kennzeichnungsvorschriften)

- Hygieneeinlagen (Binden) sowie Tampons mit Applikator
- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden

Teil E

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 8 (Erweiterte Herstellerverantwortung)

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, der keiner weiteren Zubereitung bedarf und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt wird
- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln
- Trinkbecher
- Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden
- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden
- Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG

Teil F

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 9 (Getrenntsammlung)

- Getränkeflaschen

Teil G

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 10 (Sensibilisierung)

- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als *Take-Away*-Gericht mitgenommen werden, wie *Fast-Food*-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (*Wrappers*) mit Lebensmittelinhalt
- Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, der keiner weiteren Zubereitung bedarf und unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt wird
- Getränkebehälter, d. h. Behältnisse, die zum Bevorraten eines Getränks verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln
- Trinkbecher
- Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vermarktet werden

- Feuchttücher, d. h. getränkte Vlieslappen für Körperhygiene, Haushaltspflege und industrielle Zwecke
- Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden
- Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG
- Hygieneeinlagen (Binden) sowie Tampons mit Applikator